Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/018-2025#013
Datum: 24.07.2025

Planänderungsbescheid

zur 8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.10.2018, Az.: 541ppb/003-2108#005

für den PFA 3.1 der ABS 46/2

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„8. Planänderungs- und -ergänzungsverfahren zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitliche Versickerung von Grund-, Brauch- und Niederschlagswasser zur Herstellung der EÜ Bahnhofstr. bei Bahn-km 44,862 der Strecke 2270/2279“

in der Stadt Rees
im Kreis Kleve

Bahn-km 41,869 bis 45,500

der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL)

Vorhabenträgerin:
DB InfrGO AG
Großprojekte West
Technik ABS 46/2 I.II-W-A
Mülheimer Straße 50]
47057 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Besondere Entscheidungen ... 5
A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis ... 5
A.3.2 Nebenbestimmungen ... 6
A.4 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter ... 12
A.5 Sofortige Vollziehung ... 12
A.6 Gebühr und Auslagen ... 12
A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise ... 13
B. Begründung ... 14
B.1 Sachverhalt ... 14
B.1.1 Gegenstand der Planänderung ... 14
B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens ... 16
B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme ... 16
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 16
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 16
B.2.2 Zuständigkeit ... 18
B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ... 18
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens ... 18
B.4.1 Planrechtfertigung ... 18
B.4.2 Wasserrechtliche Belange ... 18
B.4.3 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter ... 21
B.5 Gesamtabwägung ... 21
B.6 Ermessen ... 21
B.7 Sofortige Vollziehung ... 21
B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 22
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 23

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „8. Planänderungs- und -ergänzungsverfahren zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitliche Versickerung von Grund-, Brauch- und Niederschlagswasser zur Herstellung der EÜ Bahnhofstr. bei Bahn-km 44,862 der Strecke 2270/2279“ in der Stadt Rees, im Kreis Kleve, Bahn-km 41,869 bis 45,500 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL), wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Ergänzungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitliche Versickerung von Grund-, Brauch- und Niederschlagswasser aus dem Bereich der neuen Eisenbahnüberführung (EÜ) Bahnhofstraße nebst angrenzender Straßentröge in dem ebenfalls neu gebauten, dazu gehörigen Versickerungsbecken.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2018 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Anlagenverzeichnis	nur zur Information
2.	Erläuterungsbericht zum 8. Planänderungs- und ergänzungs-verfahren, Planungsstand: 07.07.2025, 14 Seiten	ergänzt Anlage 2, festgestellt
3.1	Übersichtskarte Region Maßstab 1:50.000, Planungsstand: 07.07.2025	nur zur Information
3.1	Übersichtskarte Haldern Maßstab 1:10.000, Planungsstand: 07.07.2025	nur zur Information
4.	Bauwerksverzeichnis – Auszug, unverändert, 4 Seiten	nur zur Information
5.1	Lageplan EÜ Bahnhofstraße Maßstab 1:250, Planungsstand: 09/2017	nur zur Information
5.2	Lagepläne – Übersicht Altlastenverdachtsflächen	nur zur Information
8.1	Sickerbecken EÜ Bahnhofstraße Draufsicht Maßstab 1:250, Planungsstand: 01/2025	nur zur Information
8.2	Sickerbecken EÜ Bahnhofstraße Querprofil 1 Maßstab 1:100, Planungsstand: 01/2025	nur zur Information
8.3	Sickerbecken EÜ Bahnhofstraße Querprofil 2 Maßstab 1:100, Planungsstand: 01/2025	nur zur Information
8.4	Baugrube A-Bereich Maßstab 1:50, Planungsstand: 10.11.2021	nur zur Information
8.5	Baugrube B-Bereich Maßstab 1:50, Planungsstand: 25.11.2021	nur zur Information
8.6	Baugrube C-Bereich Maßstab 1:50, Planungsstand: 25.11.2021	nur zur Information
8.7	Baugrube KB-Bereich Maßstab 1:50, Planungsstand: 17.12.2021	nur zur Information
9.1	Erläuterungen zum Grunderwerb, 1 Seite	nur zur Information
9.2	Auszug aus dem Grunderwerbsplan Maßstab 1:1000, Planungsstand: 10/2017	nur zur Information
9.3	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis, 4 Seiten	nur zur Information
11.1	Hydraulischer Nachweis Sickerbecken EÜ Bahnhofstr., Planungsstand: 27.04.2023, 7 Seiten	nur zur Information
11.2	Fachbeilage Hydrogeologie - Erläuterungsbericht zur Wasser-haltung, Planungsstand: 01.12.2017, 51 Seiten	nur zur Information
21	Wasserrechtlicher Fachbeitrag; Planungsstand: 03.07.2025, 32 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG (Mülheimer Straße 50, 47057 Duisburg) wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

1. die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
2. das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Haldern, Flur 10, Flurstücke 749 und 572 sowie Flur 18, Flurstück 510 der Strecke 2270/2279, km 44,862 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Entnahme und Versickerung von Grund- und Niederschlagswasser zur erforderlichen Trockenhaltung der Baugrube im Zusammenhang mit der Errichtung einer Eisenbahnüberführung und angrenzender Straßentröge. Dabei soll das Grund- und Niederschlagswasser mittels Pumpen bzw. Pumpensümpfe gefördert, über ein Absetzbecken geleitet und anschließend über ein Versickerungsbecken dem Untergrund zugeführt werden.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen gelten für die Entnahme und Versickerung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus der Baugrube:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Vmax. (l/s)	V (l/s)	Dauer Wochen (w)	Wassermenge (m^3)
1	Lenzwasser Grundwasser	11	5,56	8	24.607
2	Lenzwasser Niederschlagswasser	11	0,14	8	762
3	Restwasserhaltung Grundwasser	11	8,6	40	207.970
4	Restwasserhaltung Niederschlagswasser	11	0,14	40	3.808

Das Ableiten von Grund- und Niederschlagswasser erfolgt über ein Versickerungsbecken in den Untergrund (Grundwasserkörper „Niederung des Rheins/Issel-Talsandebene“ mit der Kennung DEGB_DENW_928_01).

Koordinaten der Entnahmestelle nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle Rechtswert	Entnahmestelle Hochwert
1 – 4	Baugrube	324406	5738874

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
1 – 4	Versickerungsbecken	324366	5738872

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.2 Nebenbestimmungen

A.3.2.1 Nebenbestimmung und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
   Begründung:
   Die Einleitung entsprechender Wässer ist in der Regel in der kommunalen Abwassersatzung untersagt. Die Abwassersatzung stellt eine entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
   Begründung:
   Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
   Begründung:
   Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
   Begründung:
   Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
   Begründung:

Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z. B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage nicht zulässig.
   Begründung:
   Die Nebenbestimmung stellt für Versickerungsanlagen die Einhaltung des § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) und die Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138 sicher.

A.3.2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf Andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
   Begründung:
   Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.
   Begründung:
   Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

A.3.2.3 Bauzeitliche Wasserhaltung

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
   Begründung:
   Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie

§ 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
   Begründung:
   Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
   Begründung:
   Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

4. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
   Begründung:
   Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
   Begründung:
   Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

6. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
   Begründung:
   Das Maß der zugelassenen Gewässerbenutzung ist gem. § 10 Abs. 1 WHG wesentlicher Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer Grundwasserentnahme kann die Einhaltung der Erlaubnis nur durch entsprechende Messungen und Dokumentation der Entnahmemengen kontrolliert werden.

7. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zum Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
   Begründung:
   Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
   Begründung:
   Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

8. Der Versickerungsanlage ist ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken vorzuschalten, damit absetzbare Stoffe weitgehend entfernt werden. Das Grundwasser darf nicht durch sichtbare Trübung verunreinigt werden.
   Begründung:
   Gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 WHG darf die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn Abwasserbehandlungsanlagen errichtet und betrieben werden, die gewährleisten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird.

9. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
   Begründung:
   Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn der Bauwasserhaltung erreicht werden.

10. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angabe von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung, anzuzeigen.
    Begründung:
    Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).

11. Das geförderte Grundwasser ist zu Beginn der Bauwasserhaltung und bei Auffälligkeiten auch fortan zu untersuchen. Die Parameter der Grundwasserverordnung sowie die 40 in Anlage 2 (Erläuterungsbericht, Seite 8) genannten Parameter sind zu

beproben. Sollte es zu Abweichungen kommen, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde umgehend abzustimmen.
Begründung:
Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Hierzu zählen auch quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser. Die Nebenbestimmung dient dazu, die Auswirkungen auf das Grundwasser zu überwachen und rechtzeitig schädliche Veränderungen zu verhindern.

12. Der pH-Wert des geförderten Grundwassers ist bei Inbetriebnahme der Bauwasserhaltung und regelmäßig widerkehrend zu messen und zu dokumentieren. Sollte der pH-Wert von 6,5 bis 8,5 über- bzw. unterschritten werden, so ist eine chemische Reinigung (Neutralisationsanlage) anzuschließen.
    Begründung:
    Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Hierzu zählen auch quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser. Die Nebenbestimmung dient dazu, die Auswirkungen auf das Grundwasser zu überwachen und rechtzeitig schädliche Veränderungen zu verhindern.

13. Sollten sich Abflussschwierigkeiten bei der Versickerung oder sonstige schädliche Auswirkungen bei der Einleitung zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung (zeitweise) einzustellen.
    Begründung:
    Die Nebenbestimmung konkretisiert sowohl die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. § 5 Abs. 1 WHG als auch die Gefahrenabwehrpflicht gem. § 5 USchadG.

14. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z. B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.
    Begründung:
    Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern um einen klarstellenden Hinweis auf die inhaltlichen Grenzen des Prüfungsumfangs bei Erteilung der Erlaubnis.

A.3.2.4 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
   Begründung:
   Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
   Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

3. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.
   Begründung:
   Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.4 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2018, Az. 541ppb/003-2108#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Planfeststellung für das Vorhaben „Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf – Emmerich – Grenze NL, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.1“, Bahn-km 41,869 bis 45,500 der Strecke 2270 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen in der Stadt Rees im Kreis Kleve erteilt.

Gegenstand der vorliegenden 8. Planänderung ist im Wesentlichen die Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitliche Versickerung von Grund-, Brauch- und Niederschlagswasser aus dem Bereich der neuen Eisenbahnüberführung (EÜ) Bahnhofstraße nebst angrenzender Straßentröge in dem ebenfalls neu gebauten, dazu gehörigen Versickerungsbecken.

Bedingt durch den dreigleisigen Ausbau der Strecke 2270 und die vorgesehene Geschwindigkeitserhöhung erfolgt die Aufhebung der Bahnübergänge (BÜ) Bahnhofstraße km 44,739 und Schlaghecken km 45,030. Diese werden durch den Neubau der EÜ Bahnhofstraße bei Bahn-km 44,862 ersetzt. Aufgrund des Einschnitts in das anstehende Grundwasser wird der Neubau der EÜ Bahnhofstraße als Halbrahmen mit Bodenplatte aus Stahlbeton ausgebildet. Aufgrund der vorhandenen Baugrund- und hydrogeologischen Verhältnisse ist eine Tiefgründung zur Auftriebssicherung erforderlich, da das fertige Bauwerk im Endzustand in Teilen unterhalb des Grundwasserhorizonts steht. Angrenzend an das Rahmenbauwerk befinden sich die Bauwerkströge, auch Bauwerksrampen genannt. In den Trögen verläuft im Endzustand die neue Bahnhofstraße zwischen dem Anschluss an den jetzigen Bestand und die Weseler Landstraße (L7) sowie der Neubau der Halderner Straße. Die Gründung der Tröge der EÜ Bahnhofstraße erfolgte über eine kombinierte Tief- und Flachgründung, bestehend aus überschnittenen Bohrpfählen als Trogwand und einer Trogsohle aus Beton. Die überschnittenen Bohrpfähle fungieren während der Bauphase als Baugrubenverbau, sind Bestandteil der Bauwerksgründung und dienen gleichzeitig zur Trockenhaltung der Baugruben. Sie wurden bereits in den Jahren 2021-2023 einge-

bracht. Im Jahr 2025 erfolgt die Herstellung der Trog- bzw. Baugrubensohle aus Beton. Da die Baugrubensohle unterhalb des Grundwasserspiegels liegt, wird diese aus Unterwasserbeton mit Hilfe eines Tauchers eingebracht. Durch die Fertigstellung der Baugrubensohle entsteht zusammen mit den Bohrpfahlwänden eine nach unten und zu den Seiten hin nahezu wasserdichte Baugrube. Durch das Einbringen der Unterwasserbetonsohle und die Verbindung der Sohle mit den Baugrubenwänden entsteht eine Baugrube, welche nun mit Grundwasser gefüllt ist. Für den Ausbau der Tröge muss die Baugrube im nächsten Schritt trockengelegt werden, um im Anschluss den Erd- und Straßenbau innerhalb der Baugrube realisieren zu können. Das in der Baugrube befindliche Grundwasser wird mithilfe von Pumpen in das Versickerungsbecken unmittelbar neben der Baugrube geleitet und dort dem Grundwasserkörper wieder zugeführt. Das nachdrückende Grundwasser wird ebenfalls abgepumpt und dem Versickerungsbecken zugeführt. Gleiches gilt für Niederschlagswasser, welches sich während der Bauzeit in der Baugrube sammelt. Das Lenzen erfolgt gleichzeitig für die gesamte Baugrube und wird voraussichtlich 8 Wochen in Anspruch nehmen. Die Entnahmerate beim Lenzen ist derzeit mit 20 m³/h (5,6 l/s) geplant. Um die Lenzzeit zu reduzieren, ist eine Erhöhung der Entnahme- bzw. Versickerungsmenge denkbar. Diese wird jedoch in jedem Fall auf die maximale Versickerungsleistung des Versickerungsbeckens begrenzt. Diese liegt gem. hydraulischer Berechnung bei 39,6 m³/h (11 l/s). Sobald die Baugrube vollständig gelenzt ist, folgt der Ausbau der Straßentröge. Das heißt, mit Abschluss des Lenzvorgangs beginnt die Restwasserhaltung. Angesetzt für den Ausbau der Tröge ist ein Zeitraum von 40 Wochen. In diesem Zeitraum fällt neben dem Restwasservolumen aus Grundwasser infolge Undichtigkeiten (207.970 m³) auch Niederschlagswasser im Trog an. Die Niederschlagsmenge wird anhand von Wetterdaten abgeschätzt. Die durchschnittliche Niederschlagssumme pro Jahr im Zeitraum von 1991 - 2020 beträgt im Bereich der Gemeinde Rees 759 mm, also 759 l/Jahr (Quelle: Klimaatlas NRW). Die Sohlfläche beträgt 6.020 m². Daraus ergibt sich eine Jahresniederschlagmenge von 6.020 m² * 759 l/Jahr*m² = 4.569,2 m³/Jahr. Über 48 Wochen Bauzeit (8 Wochen Lenzen + 40 Wochen Trogausbau) ergibt sich demnach eine zu versickernde Niederschlagsmenge von 4.218 m³. Das Gesamtwasservolumen, welches über die Bauzeit dem Versickerungsbecken zugeführt werden soll, beträgt rd. 236.795 m³. Darin enthalten sind sowohl das Lenzwasservolumen (24.607 m³) als auch das nachdrückende Wasser infolge von Undichtigkeiten (207.970 m³) und das über die Bauzeit von 48 Wochen anfallende Niederschlagswasser (4.218 m³). Die kumulierte Entnahmerate während des Lenzvorgangs

beträgt 20,52 m³/h und während der Restwasserhaltung 31,47 m³/h bei einer maximalen Versickerungsleistung des Versickerungsbeckens von 39,6 m³/h. Das Versickerungsbecken ist folglich in der Lage, die anfallenden Wassermengen aufzunehmen und zu versickern.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.05.2025, Az. E.16.3.7350003/G.016130180.xx.11PFA, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 02.05.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln/Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.05.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.07.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.07.2025, Az. 641pä/018-2025#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden Behörden über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Kleve
2.	Stadt Rees

Beide Behörden haben erklärt, keine Bedenken gegen die Planänderung zu haben.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der

Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert bzw. ergänzt werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert oder ergänzt wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Der Bau der EÜ Bahnhofstraße nebst zugehöriger Straßentröge und des Versickerungsbeckens wurden bereits im Ausgangsverfahren mit Planrechtsentscheidung vom 21.12.2018, Az. 541ppb/003-2108#005, genehmigt. An diesen Ingenieurbauwerken sind keine Änderungen oder Ergänzungen vorgesehen, diese beschränken sich ausschließlich auf eine wasserrechtliche Erlaubnis. Diese dient lediglich dem Lenzen des in der Baugrube befindlichen Grund- und Niederschlagswassers sowie des Restwassers aus Grundwasser infolge von Undichtigkeiten und dem Niederschlagswasser im Trog. Jegliches Wasser wird im ebenfalls bereits planfestgestellten Versickerungsbecken versickert. Die hierzu erforderliche Versickerungsleistung ist gegeben.

Im gegenständlichen Verfahren wird ausschließlich die Entscheidung über die Wasserhaltung getroffen, was angesichts der Dimension des Gesamtvorhabens nur eine untergeordnete Rolle hat. Die Gesamtplanung verändert sich im Wesentlichen nicht.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1, 4, 5 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung (wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Versickerung von Grund-, Brauch- und Niederschlagswasser aus dem Bereich der neuen Eisenbahnüberführung (EÜ) Bahnhofstraße nebst angrenzender Straßentröge in dem ebenfalls neu gebauten, dazu gehörigen Versickerungsbecken) schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserrechtliche Belange

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben „ABS 46/2, PFA 3.1, 8. Planänderungs- und -ergänzungsverfahren zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für

die bauzeitliche Versickerung von Grund-, Brauch- und Niederschlagswasser zur Herstellung der EÜ Bahnhofstr. bei Bahn-km 44,862 der Strecke 2270/2279“ in der Stadt Rees, im Kreis Kleve, Bahn-km 41,869 bis 45,500 der Strecke 2270 –Oberhausen - Emmerich - (NL), wurde die Erteilung folgender wasserrechtlicher Erlaubnisse auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) beantragt:

1. Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
2. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Zu 1. und 2.:

Die Gründung der Tröge der EÜ Bahnhofstraße erfolgt mittels überschnittenen Bohrpfählen als Trogwand und einer Trogsohle aus Beton. Die überschnittenen Bohrpfähle wurden in den Jahren 2021-2023 bereits hergestellt. Im Jahr 2025 erfolgt die Herstellung der Trog- bzw. Baugrubensohle aus Unterwasserbeton. Durch die Fertigstellung der Baugrubensohle entsteht zusammen mit den Bohrpfahlwänden eine nach unten und zu den Seiten hin nahezu wasserdichte Baugrube. Laut Erläuterungsbericht wurden die zuvor genannten Arbeitsschritte gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 WHG bereits beim EBA angezeigt.

Das in der Baugrube befindliche Grund- und Niederschlagswasser soll mittels Pumpen in das bereits planfestgestellte Versickerungsbecken geleitet und dort dem Untergrund zugeführt werden (Zeitraum von 8 Wochen). Sobald die Baugrube vollständig gelenzt ist, folgt der Ausbau der Straßentröge (Restwasserhaltung im Zeitraum von 40 Wochen). In diesem Zeitraum fällt neben dem Restwasservolumen aus Grundwasser infolge Undichtigkeiten auch Niederschlagswasser im Trog an. Die maximale Versickerungsleistung des Versickerungsbeckens beträgt laut Antragsunterlagen 11 l/s.

Bei den Punkten 1. und 2. handelt es sich um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Zu 1. und 2.:

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit

des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Durch die temporäre Grundwasserentnahme in Höhe von 232.577 m³ über einen Zeitraum von 48 Wochen sind keine quantitativ nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper „Niederung des Rheins/Issel-Talsandebene“ mit der Kennung DEGB_DENW_928_01, der sich mengenmäßig in einem „guten“ Zustand befindet, zu erwarten. Dies entspricht einer Rate von 5,56 l/s während des Lenzvorganges und von 8,6 l/s während der Restwasserhaltung. Bezogen auf die Größe des betroffenen Grundwasserkörpers stellt dies nur eine geringe und temporäre Entnahme dar. Weiterhin wird das entnommene Grundwasser in unmittelbarer Nähe wieder dem Untergrund zugeführt. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist als „schlecht“ bewertet. Eine Beeinträchtigung des qualitativen Zustandes des Grundwassers ist bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und fachgerechter Ausführung der Arbeiten nicht zu erwarten. Das Versickerungsbecken weist laut Antragsunterlagen eine maximale Versickerungsleistung von 11 l/s auf.

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt A.3.2 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

B.4.3 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahren wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt vor. Belange Dritter sind durch die Planänderung nicht in stärkerem Maße betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den

Az. 641pä/018-2025#013

VMS-Nr. 3536609

Im Auftrag

(Dienstsiegel)